



Urwissen / daß anheut zu End ge-
 setzten Dato auf eingelangte gnädigste
 Resolutionen dat. Laxenburg von 29.
 May / und Grätz den 5. Augusti verstri-
 chenen: dann Laxenburg den 17. May
 lauffenden Jahrs / zwischen der Löbl. J. De. Hof. Cam-
 mer an einem / dann deren Gebrüdern Mathias Isidor /
 und Simon Millesi auß Billach in Kärnthhen / in pun-
 cto der Extraction, und des Durchtribs einer jährli-
 chen Anzahl Ochsen auß Steyer / Crain / Hungarn /
 Wallachey / und Moldau / durch die J. De. Erb. Län-
 der nacher Benedig / folgender Contract prolongirt /
 und respectivè neuerlichen abgeredet / und beschlossen
 worden.

Erstlichen würdet ihnen Gebrüdern Millesi die Extra-
 ction auß vorgemelt beeden J. De. Erb. Landen / und Durchtrib
 deren Hungarisch- und Wallachischen / und Moldauischen Ochsen /
 durch die J. De. Lande in das Venetianische privativè mit Exclu-
 dirung aller anderer Trafficanten / auß andere vier Jahr lang von
 Monath May verwichenen Jahrs anzufangen / dergestalten hie-
 mit widerumb verstattet / daß sie in Hungarn / Wallachey / und
 Moldau so vil Ochsen / als sie nacher Benedig zu verkauffen sich
 getrauen / und selbige Länder suppeditiren können / auß denen
 J. De. Landen aber Jährlich wenigst tausend acht hundert Stuck /
 und zwar auß Ober- Steyer Jährlich sechs hundert fünfßzig: auß
 Unter- Steyer aber / und Crain tausend ein hundert fünfßzig
 Stuck

Stuck zu erkauffen / zu extrahiren / und solche sie allein / sonst
aber niemand durch J. De. Lande über Tarvis / oder Görz nacher
Benedig auf die ihnen hierauf ertheilende Cameral-Paß-Brieff
zu Treiben befugt / wie zumahlen auch obbesagtes Quantum der
jährlichen 1800. Stuck / wann anderst so vil gemöstes Vieh vor-
handen / und zu bekommen ist / gegen Bezahlung der Gebühr /
auszuführen schuldig.

Secundd: Verspricht die Löbl. Hof-Cammer denen Millefi, daß
nicht allein der Austrib des Möst-Viehs auß Steyer durch Kärn-
then zum Verschleiß / oder Consumo nacher Benedig / sondern
auch der Verkauf des gemösten Viehs auß dem Herzogthumb Stey-
er / und Crain sub poena Contrabandi verboten werden solle; zu
welchen Ende die auß Steyer nacher Kärnthen treibende Möst- und
nach Benedig taugliche Ochsen auf der Steyerischen Confin gegen
Kärnthen / bey denen Cameral-Aemtern ohne Entgelt deren Un-
terthanen / und Millefi zu einem Unterschid des über Laybach treib-
enden Land-Viehs auf denen Hörnern gebrennet / und gezeichnet
werden / in Crain aber ohne Kundschaft von Ober-Ambt Görz /
oder Triest niemand Ochsen zu kauffen / und selbe in das Ober-
Crain / biß erst-gemelt beede Drth an die Benedische Confinen zu
vertreiben erlaubt / so alles per Patentes publicirt werden solle /
auch von wohlgedacht-Löbl. Hof-Cammer die Veranstaltung wie-
derhollet werden würdet / daß von dem Ober-Ausschlag-Ambt
Laybach zu Abstellung deren häufig damit begehenden Contraban-
den die Ueberreither auf die Märckt geschickt / und alle Unter-Crain
erkauffende über Laybach treibende Ochsen bereiths befohlener ma-
ßen vorhero an die Hüfte gebrennet werden.

Tertid: Würdet denen Unterthanen / sonderlich in Ober-
Steyer aufgetragen werden / daß selbe mehrer Ochsen Mösten sol-
len / und würdet die Löbl. J. De. Hof-Cammer auch bedacht seyn /
daß in denen gewidmeten Thällern nicht so vil Zäg-Viech außser
Land extrahiret werden / sondern sie Millefi die pactirte Summa
an Inländischen Viech finden / und abtreiben mögen; widrigens
aber / wann nemblich die J. De. Lande über Hof-Cammeralische
Ermessung dieses Quantum nicht suppeditiren könten / ihnen Con-
trahenten erlaubt seyn solte / entweder den Ueberrest zu Adimpli-
rung obiger Quantität der jährlichen 1800. Stuck in nachfolgen-
den Jahren an Land-Viech zu extrahiren / oder darfür pr. so vil /
als der Abgang an Land-Viech betraget / an Hungarischen Ochsen
durchzutreiben / und dargegen die / für die auf das Land-Viech
ertheil-

ertheilende Paß anticipatd erlegende Mauth- und Aufschlags- Gebühr abzurechnen / jedoch aber sie Gebrüder Millefi weder in I. De. noch in dem Königreich Hungarn / Wallachen / und Moldau / in dem Einkauf keine mehrere Prærogativ, als andere Negotianten haben / sondern jedwedern frey stehen solle / in disen Landen nach beliebigen Ochsen zu erkauffen / und darmit in die Kayserl. Erb- Länder / das Röm. Reich / Salzburg / Italien / oder anderwärts hin (den Benedischen Staat allein außgenohmen) zu Traffirciren / also / daß sowohl denen Gräzerischen / als auch anderen Fleischhackern / und Land- Insassen / die Bauern / und Vorkauffler in I. De. allein außgenommen / denen der Vich- Handel / Krafft deren publicirten Patenten sub poena Confiscationis verboten ist / ganz frey / und unverwehrt seyn solle / ohne ihr der Millefi, oder ihrer Leuth Hindernuß / so vil gemöstes Vich / als dieselbe zu Versehung ihrer Fleischbanck / oder zur eigenen Haus- Nothdurfft bedarffen / zu erkauffen / hingegen obligiren sich

Quartd : Sie Contrahenten das Commercium, und Traffico des auß vorbesagten Landen in das Benedische treibenden Horn- Vichs durch die I. De. Lande zu dirigiren / und so vil möglich zu verhindern / daß künfftighin kein Horn- Vich über Zara, oder Dalmatien in das Benedigische getriben werde / zu welchen Ende man auch von Seithen der Löbl. Hof- Cammer ihnen alle thunliche / und kräftige Assistenz verspricht / wie zumahlen aber auch selbst mit dem Hungar- Moldau- und Wallachischen Vich / keinen andern Weeg / als durch I. De. über die Kayserl. Mauth Tarvis / oder das Filial- Ambt Ober- Eraburg / und Görz zu practiciren ; jedoch versehen Se. Kayserl. Majestät 2c. 2c. sich gnädigst / daß Sie zu Nutzen Dero Ararij die stärckere Trib ihres nach Benedig auß- führenden Horn- Vichs veranstalten werden. Nicht weniger

Quintd : So oft sie in Abschlag diser Concession bey der I. De. Hof- Cammer einen Paß- Brieff / welcher ihnen Contrahenten gegen Erlegung der nachgesetzten Gebühr / sonst jederzeit gratis, und ohne mindesten Aufzug extradiret werden würdet / werben werden / vor dessen Außhändigung von dem I. D. Land- Vich für Mauth- und Aufschlags- Gebühr / jedoch ohne des zur Straffen- Reparations- Cassa besonders gewidmet / und hernach benennenden Saab / über Görz von Paar inclusive des neuen Augmentations- Aufschlag pr. 1. fl. in allen Sechs Gulden / über Tarvis / und Ober- Eraburg aber / weilten Einer Ehrsamem Landschafft in Kärnthen von der ordinari Vich- Mauth die Helffte mit 2. fl. 30. kr.

einzunehmen gebühret / 3. fl. 30. kr. dann von denen Hungarischen Ochsen / obwohlen selbe die J. De. Erb-Länder nur per Transito berühren / und darvon in dem Königreich Hungarn die Dreyßigst-Gebühr entrichtet werden muß / die gewöhnliche 5. fl. nebst 30. kr. Augmentations - Aufschlag von Paar / und von einem Paar Wallachisch - oder Moldauischen Ochsen / welche kleiner und schlechter / als die Hungarischen seynd / wann sie nicht mehr als 8. Centen schwär / 3. fl. Mauth / und 30. Kr. Augmentations - Aufschlag / so sie aber einen halben Centen darüber wägen / die ordinari Confin - Mauth / und Augmentations - Aufschlag gleich von denen Hungarischen Ochsen mit 5. fl. 30. kr. und zwar alles Anticipatd in die Bancal-Cassam allhier zu bezahlen / und die Quittung der Hof-Buchhalterey originaliter einzuhändigen ; wie zumahlen aber respectu derjenigen Ochsen / welche sie Contrahenten Millefi in Ober-Steyer zu erhandlen / und über Neumarckt / oder selbiger Filialen treiben wurden / daselbsten den auf jedes paar Ochsen mit 1. fl. statuirten Land - Aufschlag vermög des ersteren mit ihnen aufgerichteten Contracts absonderlich zu entrichten / nicht weniger anstatt des neuerlichen angelegten Strassen - Reparations - Aufschlags in Steyer mit 1. fl. von jedem Stück per Transito durchtreibenden Hungarischen Ochsen vor alle dise 4. Jahr pr. pausch 1000. fl. und zwar jede Jahrs-Ratam anticipatd mit 250. fl. von 1. abgewichenen Monaths May 1728. Jahrs anzufangen / Quartaliter baar / jedoch sogestalten zu bezahlen / daß denen Millefi der von Zeit des expirirten ersten Contracts durch Steyer getriebenen Ochsen / un-terdessen depositirte Aufschlag wiederumben restituirt / oder an der zu erlegen habenden ersten Jahrs-Rata des verglichenen Pausch-Quanti abgerechnet werde / worunter doch die / wie vorhero zu bezahlen kommende privat - alte pure Weeg- und andere Mauth nicht zu verstehen / sondern besonders allseits zu entrichten seynd ; hingegen sollen sie wehrender Zeit mit keinen mehrern neuen Mauthen / oder Aufschlägen beschwert werden / als sie die 4. ersten Contract-Jahr hindurch zu bezahlen schuldig gewesen. Damit aber

Sextd : Dise Concession weder denen Wiennerisch- noch Gräzerischen Fleischhackern umb so vil weniger Bedencken / oder Klagen verursachen mögen / und sich dardurch in der Kayserl. Residenz Stadt Wienn / wie auch allhier keine Theurung oder Mangel an Kind-Vich außere / als werden sie Gebrüder Millefi sich des Ochsen-Kauffß respectu des J. De. Land-Vichs in der Gegend / und jenen Districten um Grätz / welche zu Verschung diser Stadt von der J. De. Regierung excipirt worden / und noch excipirt wer-

werden dürfften / sowohl gegen Ober- und Unter- Steyer / als auch Kärnthen / respectu des Hungarischen aber in denen Gegenden umb die Residenz- Stadt Wienn / woraus dieselbe / und das Erb- Herzogthumb Desterreich mit dem nöthigen Rind- Viech versehen werden muß / ihren eigenen erbiethen gemäß in allweg zu enthalten haben. Allermassen auch

Septimd : Allzeit frey stehen solle / bey Einer Desterreichischen oder J. De. verspührenden Carestia, oder Mangel an Rind- Viech / sonderlich da diese Concession respectu des Ober- Steyerischen Gesürcks / so vil nemlich die Widmung betrifft / denen Kayserl. Cammer- Gütern präjudicirlich seyn / und bey selbigen etwo eine Theuerung caufiren möchte / solche Concession zu moderiren / oder gar auf eine Zeitlang aufzuheben / wie dann auch die Contrahenten in Erkennung / daß die eigene Nothdurfft ohnedeme jederzeit außgenommen / sich der etwo künfftighin für nöthig erachtenden Sperr hiemit unterwerffen.

Octavd : Will man sich gegen ihnen Gebrüder Millefi allerdings dahin versehen / daß sie wegen dieses ihnen verstattenden Ochsen- Kauff / und Privat- Ausstricks die Unterthanen wider die Billigkeit nicht trucken / noch Forciren / vil weniger ihren Leuthen / und Unterhandlern solches gestatten / sondern gemelte Unterthanen mit aller gewissenhaften Gebühr / und Bescheidenheit halten / auch das schädliche Beginnen / wordurch vorhero die arme Unterthanen zum öfftern necessitirt worden / ihre gemöste Ochsen / nachdeme das Futter völlig aufgezehret / auß Mangel desselben nolentes umb einen geringen / ihnen Ochsen- Handlern beliebigen Werth hinzugeben / bey Vermendung der Cassation dieses Contracts unterlassen werden / allermassen dann sie Gebrüder Millefi sich hiemit erklären / und obligiren / die Ochsen in Tempore zu erkauffen / und ihnen Unterthanen den Centen wenigst à 7. fl. und zwar alles alsogleich baar Zug für Zug zu bezahlen / auch öffentlich Publiciren zu lassen / daß ihnen keine Ochsen auf Credit gegeben werden sollen.

Weilen aber von denen Ehrsamten Landschafften auß Gelegenheit des unterm 7. April 1724. auf 4. Jahr auf eben vorstehende Condition in Wienn mit ihnen Millefi stipulirten Contracts per decursum so villerley Klagen eingeloffen seynd / wie eines Theils sie Contrahenten nicht allein vermeintlich das außgezeigte Quantum nicht extrahireten / geschweigens / daß annoch eine mehrere Anzahl

von gemösten Ochsen vorhanden seye / welche durch diesen Appalt denselben zuruck verbleibete / sondern auch in dem Preys vorgehend darumben sehr getrucket wurden. Als ist

Nond : die gnädigste Resolution unter den 29. May 1728. dahin außgefallen / und unterziehen sich solcher auch sie Millefi in Unterthänigkeit / daß nemblichen die vorhandene mehrere Anzahl über Eingangs bemeltes Quantum ebenfalls nehmen / und sonderlich auß Grain das Benedigische Istria mit dem nöthigen Schlacht-Vich sübrohin providiren wollen ; zu dem Ende die Landschafften die in Land befindliche Herrschafften vermittelst der Lands-Hauptmannschafft / die Herrschafften aber ihre Unterthanen / dahin anzuweisen haben / daß die Letztere ihr / von Zeit zu Zeit möstendes Horn-Vich ihrer Herrschafft / dise aber das ihrige sambt jeden zu verkauffen habenden Möst-Vich einen zeitlichen Herrn Lands-Hauptmann / mit Benennung der Zahl / einreichen / und dessen sodann sie Millefi erindert werden / oder dise sich von selbst bey der Lands-Hauptmannschafft anfragen sollen / ob / und was / auch allwo ein Möst-Vich in Land vorhanden seye. Damit aber

Decimd : auch keiner der geringen Bezahlung halber sich zu beschwären habe / und der Verkaufser von ihnen Millefi in Kauff wegen des Gewichts wider die Billigkeit nicht getrucket werde / sollen im Land einige Viertel-Märckt oder Städtl determinirt / oder benennet werden / als wohin mit Präfigurung einer gewissen Zeit das im Land befindliche / an Orth und End stehende Möst-Vich abgetriben / dahin gestellet / und allda von denen Contrahenten gegen baarer Bezahlung erkauffet würdet ; allenfalls aber wegen des Gewichts / und Schwäre zwischen den Verkaufser / und Erkauffer ein Unstand sich ereignen möchte / ist der in dem Gewicht zu gering vorgebende Ochse auf des verlustigten Theils Unkosten in loco sogleich ad probam zu schlagen / und solcher der verliehrenden Parthey zum weithern Verschleiß sodann zuzustellen / auch verbunden selbigen anzunehmen / oder behalten.

Undecimd : Verspricht man ihnen Gebrüdern Millefi ex parte der Löbl. J. De. Hof-Cammer all nöthige von Thro abhängende Assistenz zu leisten / und dieselbe bey diesen Contract billichen Dingen nach kräftigst zu Manuteniren / die wieder sie vorkommende Klagen schleinig vorzunehmen / erörtern / und außzumachen ; Vorgegen sie Millefi sich hiemit ferers verbinden / daß wann dieselbe wehrenden diesen 4. Contracts-Jahren einen stärkeren Verschleiß

schleiß ersehen / und zu weege bringen könten / sie auch eine mehrere
Quantität Land- Ochsen nach obiger Verständnuß zu erhandlen /
und auffer Land zu treiben geflissen seyn wollen / und sollen.

Duodecimö: Und leztlichen / wann sie Gebrüder Millefi
nach Außgang der pactirten 4. Jahr bey disen mit ihnen geschlosse-
nen Contract länger zu continuiren nicht verlangeten / so werden
sie solches zeitlich / und zwar wenigst ein Viertel Jahr vor Außgang
desselben anzuzeigen / und sich umb die Prorogirung bey der J. De.
Hof-Cammer zu insinuiren haben / welche / wann anderst darwider
keine erhebliche Gravamina, Convention, Bedencken / und Diffi-
cultäten von Seithen des Publici, oder Ararij vorkommen / auf
gnädigste Ratification Sr. Kayserl. Majestät den Contract mit ih-
nen noch fehrers zu continuiren nicht ungeneigt seyn / sondern auf
sie Millefi vor anderen reflectiren würdet. Alles getreulich / und
ohne Gefährde ; Zu Urkund dessen seynd zwey gleich- lautende
Exemplaria aufgerichtet / und jeden Theil eines unter des andern
Fertigung und Unterschrift zu Handen gestellet worden. Grätz
den 13. Augusti 1729.

Daß gegenwärtiger Contract gegen den wahren Original gehalten / und quo
ad omnia gleichförmig befunden worden / bescheine mit disen. Grätz
den 19. Augusti 1729.

(L.S.) Antoni Joseph von Tankenberg /
Kayf. J. De. Hof-Cammer Registrator.